



Ausschreibung / Vergabe 2025 Vergabe 2025_717 51701

Leistungsbeschreibung

Konzessionsvergabe Kantinenbetrieb am IdF NRW

Stand Dezember 2025

Konzessionsgeber (nachfolgend KG genannt):

Institut der Feuerwehr NRW

Wolbecker Straße 237

48155 Münster

Ansprechpartner:

Vergabestelle IdF NRW

Tel.: 0251 3112 4101

Fax: 0251 3112 1599

E-Mail: vergabestelle@idf.nrw.de

Fragen zum Vergabefragen und zu den Vergabeunterlagen:

- Ausschließlich über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes des Landes NRW

Angebotsabgabe:

Die Teilnahmeanträge und späteren Angebote können ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz des Landes NRW abgegeben werden.



Konzessionsvergabe

Kantinenbetrieb am IdF NRW

1 / 14



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Ausgangslage.....	3
1.1 Das Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW).....	3
1.2 Bewirtschaftung des Kantinenbetriebs	4
1.3 Aufgaben / Leistungserbringung	5
2 Kalkulationsgrundlage	5
3 Raumverzeichnis	6
4 Inventargestellung	7
5 Reinigung, Hygiene, Arbeitssicherheit und Entsorgung	7
6 Betriebskosten.....	9
7 Umsatzzahlen.....	9
8 Konzessionsabgabe	10
9 Öffnungszeiten	10
10 Verpflegungsqualität.....	11
11 Personaleinsatz	12
12 Haftung / Versicherungen	12
13 Eigeninvestitionen	13
14 Sonstiges.....	13
15 Vertragsdauer / Kündigung des Vertrages	14
16 Ansprechpartner beim IdF NRW	14



1 Ausgangslage

1.1 Das Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW)

Das IdF NRW in Münster ist eine Fortbildungseinrichtung des Landes NRW im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern NRW. Als zentrale Ausbildungsstätte für alle Führungskräfte der Feuerwehren des Landes NRW ist sie darüber hinaus bundesweit für die Ausbildung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zuständig. Mit insgesamt etwa 220 Beschäftigten führt das IdF NRW über 500 Veranstaltungen mit mehr als 17.000 Teilnehmern pro Jahr durch.

Am Hauptsitz des IdF NRW in Münster, Wolbecker Str. 237, wo ein Großteil der theoretischen Aus- und Fortbildung durchgeführt wird, können knapp 400 Teilnehmende untergebracht und verpflegt werden. Neben den dafür notwendigen Unterkunftsgebäuden, entsprechenden Freizeiteinrichtungen, einer eigenen Großküche sowie einer verpachteten Kantine befinden sich an diesem Standort zahlreiche, für die unterschiedlichsten Arten der Aus- und Fortbildung geeignete Lehrsäle sowie ein Kongress- und Lehrsaalgebäude für die Stabsausbildung. Ebenfalls sind hier Büros für die Dozenten und Teile der Verwaltung vorhanden sowie eine Betriebswerkstatt mit Tankstelle für den umfangreichen Fahrzeugpark des IdF NRW.

Die praktische Ausbildung hingegen findet an den Standorten in Kreuzau sowie in Münster-Handorf bzw. Telgte statt. Hier befindet sich auf Telgter Gebiet u.a. eine große, technisch anspruchsvolle Übungshalle und auf Münsteraner Gebiet ein weitläufiges Übungsgelände mit verschiedenen Außenfassaden (sog. Potemkin'sches Dorf) sowie Sonderfunktionseinrichtungen (z.B. Baugrube, Bahngleise, Gewässer, Schächte etc.).

Am vierten Standort des IdF NRW in Münster-Wolbeck, Münsterstr. 111, sind in angemieteten Räumen weitere Büros für Dozenten und Verwaltungsmitarbeiter untergebracht.

Die Standorte in Münster und Telgte werden durch das IdF NRW als sog. Sonderliegenschaft in eigener Zuständigkeit unterhalten und bewirtschaftet. In naher Zukunft steht die Umsetzung eines sog. Masterplans zur Strukturoptimierung und Fortentwicklung der Standorte an.



1.2 Bewirtschaftung des Kantinenbetriebs

Der hier zu vergebende Kantinenbetrieb am Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW) befindet sich am Hauptsitz an der Wolbecker Str. 237 im Gebäudeteil A6 sowie zu Teilen im Gebäudeteil A8. Fotos sowie einen Lageplan der jeweiligen Räume (Anhang 1 und 2) finden Sie anbei. Zur Kantine gehören nachfolgende Räumlichkeiten:

<u>Gebäude</u>	<u>Etage</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Quadratmeter</u>
A6	EG	Kantinenraum inkl. Theke	224,66
A6	EG	Nebenzimmer	36,14
A6	EG	Büroraum	16,55
A6	EG	Küche	39,75
A6	KG	Vorratsraum I	16,59
A6	KG	Vorratsraum II	20,72
A6	KG	Lagerraum I	20,63
A6	KG	Lagerraum II	8,59
A6	KG	Kühlraum	16,59
A8	KG	2 Kegelbahnen	204,40
		gesamt	604,62

Darüber hinaus steht zum Innenhof vor dem Gebäude A6 eine Fläche mit 91,64 m² (15,8m x 5,8m) für die Außengastronomie zur Verfügung.

Neben dem eigentlichen Kantinenbetrieb soll die Konzessionsnehmerin / der Konzessionsnehmer (nachfolgend Konzessionsnehmer (KN) genannt) die Versorgung der Teilnehmenden und Mitarbeitenden an Vertretungstagen der Großküche sowie an zusätzlichen Sondertagen als Monopolleistungen übernehmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Wochenendseminare (ca. 5 Tage), Brückentage, die Fortbildungswoche, Fälle einer eventuellen Aktivierung der Personenauskunftsstelle sowie zu optionalen dienstlichen Veranstaltungen.

Hinweis auf ein das Gastronomieangebot seitens der Großküche des IdF NRW:



Auf dem Gelände wird eine eigene Großküche seitens des IdF NRW betrieben. Mitarbeitende und Teilnehmende können hier zu den drei Hauptmahlzeiten vergünstigt bzw. kostenlos essen.

1.3 Aufgaben / Leistungserbringung

Der zukünftige KN kann die Kantine aufgrund der baulichen Gegebenheiten als eine Art Gaststätte für die Mitarbeitende, Teilnehmenden und Gäste des IdF NRW betreiben.

Die Kantine soll den Lehrgangsteilnehmenden und deren Gästen als Begegnungsstätte nach dem täglichen Lehrgangsende dienen. Die reguläre Verpflegung der Teilnehmenden der Lehrgänge des IdF NRW wird grundsätzlich in den Räumen der Großküche des IdF NRW ausgegeben. Etwaige Ausnahme: Verpflegung und Versorgung mit Getränken bei Sonderveranstaltungen oder in anderen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (z.B. im Foyer des neuen Lehrsaalgebäudes C).

Darüber hinaus gehört zur Kantine eine Kegelbahn, die weiter betrieben werden soll.

Eine Bewirtschaftung am Wochenende findet grundsätzlich nicht statt. Für Ausnahmen auf Grund von besonderen Umständen bedarf es einer Genehmigung durch das IdF NRW; insbesondere sind diese Ausnahmen nur in Fällen mit dem IdF NRW nahestehenden Personenkreisen vorgesehen.

Dem zukünftigen KN ist es gestattet, Drittgeschäfte in Form eines Cateringservices an Externe außerhalb der zur Verfügung gestellten Kantine zu betreiben. Bei diesen Außer-Haus-Lieferungen von Speisen und Getränken hat der KN die Umsätze gesondert auszuweisen (gem. Nr. 5 Abs. 5 der Kantinenrichtlinien, Anhang 3).

2 Kalkulationsgrundlage

Der zukünftige KN ist grundsätzlich frei in der Preisgestaltung. Da es sich bei der Großküche um eine Kantine als Sozialeinrichtung handelt, empfiehlt sich ein angepasstes Preisniveau der in der verpachteten Kantine geführten Lebens-, Genuss- und Verbrauchsmittel.



Die angegebenen Preise der Grundkarte (Anhang 4) stellen in diesem Zuge ein Bewertungskriterium in der Vorauswahl dar. Hier besteht insoweit eine Preisbindung in Höhe der im Vergabeverfahren angebotenen Preise.

Änderungen der Grundkartenpreise sind zentral zu beantragen und bedürfen auch der Zustimmung des Personalrats des IdF NRW. Auf Verlangen ist gegenüber dem KG der Nachweis über die Preiserhöhungsabsicht durch Vorlage von Büchern, Rechnungen etc. zu führen.

Der Kantinenbetrieb erstreckt sich nur auf den Einzelverkauf von Waren, Speisen und Getränken an Personen, denen der Zutritt zur Liegenschaft gestattet ist. Es besteht kein Verzehrzwang.

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, alkoholfreie Getränke und vegetarische Speisen wie in der Grundkarte vorgegeben anzubieten. Die anliegende Grundkarte stellt ein verbindliches Mindestangebot dar. Im Sinne des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist darauf zu achten, dass nur qualitativ gute und einwandfreie Waren angeboten werden.

Der KN ist berechtigt, den Alkoholkonsum begründet ganz oder teilweise zu untersagen. Alkoholische Getränke dürfen grundsätzlich erst ab 16:00 Uhr ausgeschenkt werden.

Der Kantinenbetrieb unterliegt der gesetzlichen Steuerpflicht. Der KN hat die Steuern zu tragen.

3 Raumverzeichnis

Dem KN stehen die unter 1.2 aufgeführten Räume zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Eine nach Absprache mögliche Nutzung der Räumlichkeiten durch den KG, dem IdF NRW, für dienstliche Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Räume sind komplett möbliert und mit weiterem Inventar (siehe Nummer 4) ausgestattet.



4 Inventargestellung

Die Kosten der Einrichtung der Kantine sowie der zusätzlich zur Bewirtschaftung überlassenen Räume einschließlich der Beschaffung des Koch- und Essgeschirrs sowie der Essbestecke trägt das Land NRW. Die Einrichtung bleibt Eigentum des Landes NRW.

Die Kosten der Unterhaltung und des Ersatzes von Einrichtungsgegenständen mit Ausnahme des Geschirrs, der Bestecke und der Töpfe - sofern es sich nicht um Verluste oder abnutzungsbedingte Ersatzbeschaffungen handelt - sowie die Ersatzkosten für Ausstattungsgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 300 € trägt das Land NRW, sofern diese Kosten trotz sorgfältiger Behandlung nicht zu vermeiden waren (gem. Nr. 7 Abs. 1 c der Kantenrichtlinien). Der KN hat dem Land das Eigentum an den von ihm beschafften Ersatzstücken zu übertragen.

Der KN hat die ihm überlassenen Räume und Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln und in ordnungsmäßigem Zustand zu halten. Außerdem ist er für die Vollzähligkeit der Ausstattungsgegenstände in den ihm überlassenen Räumen verantwortlich. Diese wird in einer bei Vertragsabschluss übergebenen Inventarliste nachgehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des KG darf der KN an den ihm überlassenen Räumen und Ausstattungsgegenständen keine Änderung vornehmen. Der KG trägt die Unterhaltungskosten der Ausstattung und die Schönheitsreparaturen in den Betriebsräumen, es sei denn, der KN hat die aufgetretenen Schäden zu vertreten.

Auf die Hausordnung des IdF NRW wird hingewiesen und findet Anwendung (Anhang 5).

Eine Ausleihe von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für Zwecke außerhalb des Kantenbetriebes ist untersagt.

Eine Aufstellung des bisher vorhandenen Inventars befindet sich im Anhang (Anhang 6).

Eine einvernehmliche entgeltliche Übernahme von privaten Ausstattungsgegenständen des vorherigen KN ist möglich.

5 Reinigung, Hygiene, Arbeitssicherheit und Entsorgung

Der KN hat die überlassenen Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.



Die Reinigung der Küche und Vorratsräume einschließlich der Wände und Fußböden, der Gerätschaften sowie der Theke mit Schankbereich, des eigentlichen Kantinenraums und des Gastraumes der Kantine hat durch den KN - mit für die Geräte und Räumlichkeiten zugelassenen ökologischen Reinigungsmitteln - zu erfolgen. Das Gleiche gilt bei der Verwendung von Spülmitteln.

Ferner hat der Betreiber bzw. die Betreiberin der Kantine sicherzustellen, dass er alle notwendigen Dokumentationen, u. a. im Bereich der Produkthaftung, der Rückverfolgung und der Betriebs- / Personalhygiene in einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Art und Weise führt. Diese Aufzeichnungen sind gegenüber den Ordnungsbehörden bzw. der Lebensmittelüberwachung griffbereit vorzuhalten. Der KG behält sich ggf. stichprobenartige Kontrollen vor. Insbesondere hat der Betreiber die Reinigung der Sanitäranlagen außerhalb der Dienstzeiten (siehe Nr. 14 der Hausordnung) des IdF NRW sicherzustellen.

Die geplanten Hygienemaßnahmen und deren Dokumentation sind mit Angebotsabgabe zu beschreiben (siehe Nr. 24).

Die vierteljährliche Reinigung der Fenster und Grundreinigung der Böden wird im Auftrag und auf Kosten des KG durchgeführt.

Folgende Wartungen werden außerdem vom KG beauftragt, die regelmäßig durch eine Fachfirma durchgeführt werden: Großküchengeräte inkl. Elektroprüfung nach DGUV V3, Wasserenthärtung, Feuerlöscher und Lüftungsanlagen.

Die Durchführung erfolgt in Absprache mit dem KN durch das IdF NRW, das auch die Kosten hierfür trägt.

Dem KN obliegt die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften, der Hygiene-Verordnungen (einschl. Schädlingsbekämpfung), Unfallverhütungsvorschriften sowie der entsprechenden behördlichen Auflagen einschließlich Gesundheitsuntersuchungen des Personals. Die Kosten der Schädlingsbekämpfung trägt der KG.

Die Mülltrennung ist nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Münster vorzunehmen. Die Gebühren trägt das IdF NRW. Zum Schutz der Umwelt ist auf Einsatz von Einweggeschirr zu verzichten und auf die allgemeine Vermeidung von Abfällen zu achten.



6 Betriebskosten

Folgende mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Kosten müssen bei Nutzung der Kantine und der Begegnungsstätten nicht von dem KN getragen werden:

- Strom, Gas, Wasser und Abwasser
- Renovierung der Räumlichkeiten
- Ersatz der Ausstattungsgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 300 €, soweit diese Kosten trotz sorgfältiger Behandlung nicht zu vermeiden waren
- Kosten für technische Sicherheitsüberprüfungen an Geräten (siehe Punkt 5)
- Entsorgung von Speiseresten, Wertstoffen und Restmüll (siehe Punkt 5)
- Reinigung sämtlicher Fenster (siehe Punkt 5)
- Kosten für eine Parkplatz-Stellfläche

Der KN sichert zu, dass mit Energie, Verbrauchsmaterial und Wasser sparsam, in einem ökologisch und ökonomisch angemessenen Rahmen umgegangen wird.

7 Umsatzzahlen

Zur Orientierung sind nachfolgend die (auf eine Tausenderstelle) gerundeten Bruttoumsatzzahlen der vergangenen Jahre aufgelistet:

Wirtschaftsjahr 2016 467.000 €

Wirtschaftsjahr 2017 489.000 €

Wirtschaftsjahr 2018 457.000 €

Wirtschaftsjahr 2019 477.000 €

Wirtschaftsjahr 2020 200.000 € (pandemiebedingter Umsatz)

Wirtschaftsjahr 2021 88.000 € (pandemiebedingter Umsatz)

Wirtschaftsjahr 2022 160.000 € (pandemiebedingter Umsatz)

Wirtschaftsjahr 2023 84.000 € (durch Wechsel im Pachtverhältnis bedingt,

teilw. Leerstand)

Konzessionsvergabe



Wirtschaftsjahr 2024 103.000 € (durch Umbaumaßnahmen bedingt)

Wirtschaftsjahr 2025 105.000 € (durch Umbaumaßnahmen bedingt)

Diese Zahlen stellen die Kalkulationsgrundlage für das Angebot dar.

In den Jahren 2024 und 2025 fanden umfassende Umbaumaßnahmen am Stammgelände des IdF NRW, Wolbecker Straße. 237, statt. Zu dieser Zeit wurden einige Teilnehmenden nicht in den eigenen Unterkünften am Gelände beherbergt. Die Unterbringung fand in Teilen in Hotels im Stadtgebiet Münster statt.

8 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird auf Grundlage der Vorgaben der Kantinenrichtlinien wie folgt festgesetzt:

8 % des Nettoumsatzes

Der Nettoumsatz ermittelt sich aus dem Bruttoumsatz abzüglich der dem Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer. Bis zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats hat der KN die Höhe des Umsatzes des vorangegangenen Monats dem KG mitzuteilen. Die Mitteilung der Umsatzabrechnung muss zwingend die Kontaktdaten sowie die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (mit Unterschrift des KN) enthalten. Daraufhin erstellt der KG eine Rechnung, die dann gemäß den darin enthaltenen Angaben zu begleichen ist.

Auf Verlangen des KG hat der KN anhand seiner Bücher und Quittungen etc. die Richtigkeit der Angaben zu belegen. Der KN erteilt dem KG die Erlaubnis, beim zuständigen Finanzamt die das Konzessionsverhältnis betreffenden Unterlagen einzusehen.

9 Öffnungszeiten

Aktuell hat die Kantine folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 15:00 Uhr – 24:00 Uhr



Konzessionsvergabe

Kantinenbetrieb am IdF NRW

10 / 14



Zukünftig sind, insbesondere wegen des Frühstücks- und Mittagsangebot der eigenen Großküche, folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

Montag – Donnerstag: 16:00 Uhr – 24:00 Uhr

Eventuelle, geringfügige Abweichungen können in Absprache mit dem KG festgesetzt werden. Eine Öffnung des Kantine- und Schankbetriebs außerhalb dieser Zeiten erfolgt ausschließlich nach entsprechender Genehmigung.

In besonderen Ausnahmefällen (siehe auch Punkt 1.2) ist auch außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende Service zu leisten; diese abweichenden Öffnungstage werden sodann frühzeitig zwischen KG und KN abgestimmt und mitgeteilt.

Eine beabsichtigte Schließung seitens des KN wird durch die Hausverwaltung des IdF NRW einvernehmlich unter Berücksichtigung der Belange der Großküche geregelt. Ebenso wird bei etwaigen urlaubsbedingten Schließungen verfahren.

10 Verpflegungsqualität

Auf qualitativ gute Lebensmittel legt das IdF NRW großen Wert, daher ist auf die Güte der Waren angemessener Wert zu legen.

Im Sinne des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie und sichere Lebensmittel angeboten werden. Der KN hat ein HACCP-Konzept auf Basis der VO EG 852/2004 zu erstellen und in seine Hygienemaßnahmen zu implementieren. Um die internationalen Prinzipien der Rückverfolgbarkeit und Lebensmittelsicherheit (ISO 22000:2018) zu beachten, müssen Lebensmittellieferanten oder Großmärkte, von denen Lebensmittel bezogen werden, nach internationalen Standards (z.B. IFS) zertifiziert sein. Kleine und regionale Anbieter, die zu bevorzugen sind, müssen zumindest über ein externes Qualitätsmanagement verfügen (z.B. QS-Prüfzeichen).

Die Qualität und Herkunft der Lebensmittel ist mit der Angebotsabgabe zu erläutern (siehe Nr. 24).



11 Personaleinsatz

Der KN hat den Kantinenbetrieb persönlich zu führen. Er kann Familienangehörige oder Angestellte, deren Beschäftigung der Zustimmung des KG unterliegt, zur Hilfeleistung heranziehen. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist ein/e verantwortliche/r Betriebsleiter/in zu benennen. Eine Weiterkonzessionierung ist unzulässig.

Der KN hat genügend Personal zu beschäftigen, um einen ordnungsgemäßen und den Anforderungen entsprechenden Kantinenbetrieb zu gewährleisten.

Eine Übernahme von Personal des vorherigen Kantinenbetreibers wird seitens des KG gewünscht und sollte daher durch den KN zumindest geprüft bzw. in Erwägung gezogen werden. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist hier durch den KN zu gewährleisten.

(Hinweis Betriebsübergang § 613 a BGB: Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Zuschlag ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB liegen kann. Ob diese Rechtsfolge eintritt, kann vom KG nicht beeinflusst werden, da sich ein möglicher Betriebsübergang - sollte er eintreten - direkt aus dem Gesetz ergäbe. Die abschließende Prüfung obliegt dem zukünftigen KN.)

Bei der Auswahl und Einstellung von Personal wird dafür geworben, dass Personen im Sinne des § 72 SGB IX eingestellt werden.

Der Zugang des Kantinenpersonals zur Betriebsstätte wird ausschließlich durch den KG geregelt. Ebenso die Nutzung von Parkflächen für diesen Personenkreis.

12 Haftung / Versicherungen

Der KN ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Zuschlagserteilung den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung (einfache Fotokopie reicht aus) mindestens in folgender Höhe zu erbringen:

5.000.000,- € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Sie/er hat darüber hinaus alle Einrichtungsgegenstände gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Einbruchsdiebstahl auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

Das Risiko einer möglicherweise bestehenden Unterversicherung trägt der KN.



Der KN hat sicherzustellen, dass er alle in Betracht kommenden Vorschriften der gültigen EU-Verordnungen in Bezug auf seine Tätigkeit im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung erfüllt und entsprechend dokumentiert.

Der KN hat dafür Sorge zu tragen, dass er sich auf seine Kosten über die aktuelle Rechtslage informiert und diese entsprechend umsetzt. Dem IdF NRW als KG dürfen keine Nachteile in finanzieller oder materieller Form entstehen.

Notwendige Schulungen des eingesetzten Personals im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage sind durch den KN auf dessen Kosten durchzuführen und zu dokumentieren.

Im Rahmen der Produkthaftung hat der KN sicherzustellen, dass er alle ggf. sich ergebenden Ansprüche von Geschädigten (Sach- und Personenschäden) in angemessener Art und Weise reguliert, ohne dass dem KG hierzu Kosten entstehen.

13 Eigeninvestitionen

Es bleibt dem künftigen KN unbenommen, die Umsatz- und Kostensituation durch eigene Investitionen zu verbessern, sowie das Einbringen zusätzlicher eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach Absprache mit dem KG, dem IdF NRW, vorzunehmen.

14 Sonstiges

Das Aufstellen von Geldspielgeräten (§ 33c GewO) aller Art sowie das Unterhalten einer Wett-, Lotto- oder Totoannahmestelle sind verboten. Der Betrieb sonstiger Spielgeräte bedarf der Zustimmung des Konzessionsgebers.

Der KN verpflichtet sich zur Kooperation mit dem Förderverein des IdF NRW. Insbesondere ist während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kantine der Verkauf von Merchandise-Produkten des Fördervereines zu übernehmen. Der KN wird nicht an den Erlösen des Verkaufes beteiligt. Die Einnahmen sind vollständig dem Förderverein zuzurechnen und werden in einer gesonderten Kasse vereinnahmt.

Zusätzlich verpflichtet sich der KN, den Nutzungsvertrag mit dem Förderverein IdF NRW zur Grillanmietung zu unterzeichnen (Anhang 7).



Es besteht die Möglichkeit zur Erweiterung der Vereinbarungen in Abstimmung mit dem Konzessionsnehmer.

Das Aufstellen von Warenautomaten bedarf der Zustimmung des KG. Der Gesamtumsatz dieser Waren muss in der Erfassung des Nettoumsatzes berücksichtigt werden.

15 Vertragsdauer / Kündigung des Vertrages

Der Konzessionsvertrag ist zunächst auf 4 Jahre befristet und beginnt am 01.05.2026 und endet ohne Inanspruchnahme der unten aufgeführten optionalen Verlängerung am 30.04.2030. Einschließlich der optionalen Verlängerung von einem Jahr endet der Konzessionsvertrag spätestens am 30.04.2031.

Innerhalb der ersten zwölf Monate (Probezeit) besteht für beide Vertragsparteien ein sofortiges Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen.

Nach Ablauf von zwei Jahren (ab dem 01.05.2028) eröffnet sich die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien. Es gilt dann eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

16 Ansprechpartner beim IdF NRW

Sämtliche vergaberechtlichen Rückfragen sind über die Kommunikationsplattform www.evergabe.nrw.de zu stellen.

Anlagen

Anhang 1	Fotos	Punkt 1.2
Anhang 2	Lagepläne	Punkt 1.2
Anhang 3	Kantinenrichtlinien	Punkt 1.3
Anhang 4	Grundkarte	Punkt 2
Anhang 5	Hausordnung	Punkt 4
Anhang 6	Inventarliste	Punkt 4
Anhang 7	Nutzungsvertrag Grill Förderverein	Punkt 14